



Bern, ...

Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte Erläuterungen





Übersicht

Die Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) wird an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst. Mit der Änderung soll ermöglicht werden, dass bestimmte tierische Proteine für die Fütterung bestimmter Nutztiere wieder verwendet werden können. Für die Lockerung werden adäquate Sicherheitsmassnahmen vorsehen, um ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier auszuschliessen. Zudem soll mit der Anpassung die Äquivalenz mit dem EU-Recht aufrechterhalten werden, um den freien Handel mit der EU weiterhin zu gewährleisten.

Ausgangslage

Mit der vorgeschlagenen Änderung der VTNP wird gestützt auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse die Verwertung tierischer Proteine für die Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern unter Berücksichtigung adäquater Sicherheitsmassnahmen liberalisiert. Mit der Änderung wird auch eine Angleichung der Schweizerischen Gesetzgebung an die geänderten Bestimmungen des EU-Rechts zu tierischen Nebenprodukten¹ und zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien² angestrebt. Im EU-Recht sind die Verbote und Ausnahmen, tierische Proteine an Nutztiere zu verfüttern, nicht in den gleichen Verordnungen geregelt wie die Verwertung und Entsorgung von tierischen Nebenprodukten. In der Schweiz sind die Bestimmungen beider Regelungsbereiche mit unterschiedlichen Zielen und Geltungsbereichen in der VTNP enthalten.

Inhalt der Vorlage

Zur Bekämpfung der Bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) wurden in der Schweiz und der EU ab 1990 umfassende Verbote erlassen, tierische Proteine an Nutztiere zu verfüttern. Im Verlauf der erfolgreichen Tilgung der Seuche wurden die Möglichkeiten der Wiederverwertung, jeweils gestützt auf wissenschaftliche Grundlagen mit Folgeabschätzungen (namentlich der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA), sukzessive ausgedehnt.

In einem nächsten Schritt sollen verarbeitete Proteine von Schweinen für die Fütterung von Geflügel zugelassen werden, und auch verarbeitete Proteine von Geflügel für Schweine. Verarbeitetes Protein von Insekten soll neu nicht wie bisher nur an Wassertiere in Aquakulturbetrieben, sondern auch an Schweine und Geflügel verfüttert werden dürfen. Ausserdem sollen Gelatine und Kollagen von Wiederkäuern (z.B. aus «ehemaligen Lebensmitteln») für die Fütterung von Nichtwiederkäuern genutzt werden dürfen.

Die vorgesehenen Wiederverwertungen dürfen jedoch unter keinen Umständen eine neue BSE-Krise hervorrufen. Es werden deshalb Anforderungen an die zweckgebundene «kanalisierte Verwertung» aufgenommen. Sie stellen sicher, dass die jeweilige Zieltierart nur Futtermittel erhält, welche ausschliesslich für sie zugelassene «sortenreine» verarbeitete tierische Proteine enthalten (z.B. verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für Schweine oder Wassertiere in Aquakulturbetrieben). Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel- und Lagerbetriebe, die verarbeitete tierische Proteine für die Nutztierfütterung gewinnen, verarbeiten, verwenden und lagern, sollen deshalb für die «kanalisierte Verwertung» von der zuständigen kantonalen Behörde oder der Futtermittelkontrollbehörde registriert oder bewilligt werden. Diese EU-äquivalenten Registrierungen und Bewilligungen sind u.a. eine Voraussetzung dafür, dass tierische Nebenprodukte auch in «kanalisierte Verwertungsketten» exportiert werden können, wie das bereits seit einigen Jahren unter den bisher geltenden Wiederverwertungsmöglichkeiten für die Verfütterung von tierischen Proteinen gemacht wird. Detaillierte Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelketten zur Verhinderung von Kreuzkontaminationen werden in der neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP, SR ...) festgelegt. Damit werden die erforderlichen strikten Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Gefährdung für die Gesundheit von Mensch und Tier auszuschliessen.

Zum Nachweis von tierischen Proteinen von Tierarten, welche für die Verfütterung an bestimmte Tierarten verboten sind, wird ein nationales Referenzlabor bezeichnet. Einige risikoreiche tierische Nebenprodukte müssen im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit bereits heute mit Glycerintrioheptanoat markiert werden. Auch für den Nachweis dieses Markers soll deshalb ein Referenzlabor bezeichnet werden.

Sodann wird eine neue Norm geschaffen, die es dem BLV erlaubt, Ausnahmen von den Verfütterungsverboten zu bewilligen, wenn sie mit internationalen Normen und Verträgen vereinbar sind.

Für die Herstellung von Dünger dürfen u.a. bestimmte tierische Nebenprodukte verwendet werden, die auch künftig nicht verfüttert werden dürfen. Sichernde Auflagen sollen das Risiko minimieren, dass solche Dünger von Tieren aufgenommen werden. Auch Insektenkot kann neu als Dünger verwendet werden, wenn er zuvor einer Hitzebehandlung unterzogen wird.

Schliesslich sollen Regelungen zur Kremation von Tieren sowie zur Verfütterung von kleinen Futtertieren aufgenommen werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009 vom 5. Juni 2019, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1.

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/488 vom 25. März 2022, ABl. L 100 vom 28.3.2022, S. 6.

² Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/2246 vom 15. November 2022, ABl. L 295 vom 16.11.2022, S. 1.





Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Für die neue Melde- und Bewilligungspflicht sowie die Registrierung für Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel- und Lagerbetriebe, die nach den Art. 32c und 32d von der «kanalisierten Verwertung» Gebrauch machen möchten, braucht es eine explizite Grundlage in einem formellen Gesetz. Art. 159a und 160 Absätze 1–3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1) geben dem Bundesrat die Kompetenz, Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produktionsmitteln zu erlassen. Er kann insbesondere das Inverkehrbringen und die Verwendung beschränken und verbieten sowie einer Zulassungspflicht unterstellen. Zu den Produktionsmitteln gehören gemäss Art. 158 LwG auch die Futtermittel. Diese dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie sicher sind und die Gesundheit von Mensch und Tier nicht beeinträchtigen (Art. 7 Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln [FMV, SR 916.307]). Folglich dienen die Melde- und Bewilligungspflicht sowie die Registrierung der Erfüllung der Voraussetzungen an die Futtermittel.

Für die Bezeichnung eines nationalen Referenzlabors, das für die Diagnostik von unzulässigen tierischen Proteinen für die Verfütterung zuständig sein soll, muss Art. 42 Abs. 1 Bst. c TSG in den Ingress aufgenommen werden.

Art. 2 Abs. 2 Bst. g Einleitungssatz und Abs. 2^{bis} Bst. c

Der Begriff «Stoffwechselprodukte» wird durch die neue Begriffsdefinitionen «Magen- und Darminhalt» sowie «Gülle» ersetzt. Zudem wird der Begriff «Düngemittel» durch den neu definierten Begriff «Dünger» ersetzt (vgl. Erläuterungen zu Art. 3).

Art. 2a Abs. 3

Werden Folgeprodukte als Futtermittel und Dünger verwendet, haben sie grundsätzlich keinen Endpunkt. Es gibt aber spezifische Ausnahmen die in Anhang 1a Ziff. 6 geregelt werden. Sie betreffen «endkonfektioniertes Heimtierfutter» in gebrauchsfertigen Gebinden oder Verpackungen und «verkaufsfertige Kultursubstrate». Im EU-Recht sind aktuell weitere Ausnahmen für bestimmte «Dünge- und Bodenverbesserungsmittel» in Vorbereitung, deren Publikation in den nächsten Monaten erwartet wird. Danach könnten sie im Laufe der Revision noch aufgenommen werden, was auch im Zusammenhang mit der Revision der Dünger-Verordnung (DüV, SR 916.171) wichtig ist.

Art. 3 Bst. h^{bis}-i und m^{bis}-n^{ter}

Es werden neue Definitionen eingeführt und bestehende Begriffe angepasst.

Bst. h^{bis}: Bei der Definition «verarbeitetes tierisches Protein» erfolgen redaktionelle und formelle Anpassungen zwecks besserer Verständlichkeit. Wird die Definition im Verordnungstext im Zusammenhang mit einer konkret benannten Tierart verwendet, wird aufgrund der Redundanz auf «tierisches» verzichtet (z.B. verarbeitetes Protein von Schweinen).

Bst. i: «Fischmehl» wird an die Definition im EU-Recht angepasst.

Bst. m^{bis}: Die «kanalisierte Verwertung» ist die Verwertung von «sortenreinen» tierischen Nebenprodukten für die Fütterung von Nutztieren. Mit diesem Verfahren soll sichergestellt werden, dass die jeweilige Zieltierart nur Futtermittel erhält, welche ausschliesslich für sie zugelassenes Fischmehl, Blutprodukte, verarbeitetes tierisches Protein oder Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft enthalten. Um dies sicherzustellen, muss eine Trennung entlang der Futtermittelkette (vgl. Erläuterungen zu Art. 32a) erfolgen, die Kreuzkontaminationen verhindert.

Bst. m^{ter}: «Heimtierfutter» wird entsprechend der Definition im EU-Recht angepasst.

Bst. n und n^{bis}: In Anpassung an das EU-Recht wird der geltende Begriff «Stoffwechselprodukte» durch «Magen- und Darminhalt» sowie «Gülle» ersetzt. Die Geltungsbereiche der neuen Begriffe sind nach Tierkategorien schärfer abgegrenzt. Die Definition «Gülle» («mit der ohne Einstreu») schliesst auch den in der Praxis verwendeten Begriff «Mist» ein.

Bst. n^{ter}: Neu wird analog zum EU-Recht auch der Begriff «Insektenkot» definiert.

Art. 6 Bst. c, d und f

Die Änderungen in Bst. c und d sind erforderlich, weil Definitionen neu eingeführt und angepasst werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 3). Zudem wird der Verweis auf das Lebensmittelrecht in Bst. f aktualisiert.

Art. 10 Abs. 3 Bst. a, f und f^{bis}

Die Änderung in Bst. a ist erforderlich, weil Definitionen neu eingeführt und angepasst werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 3). Des Weiteren ist der Verweis in Bst. f an die neue Artikelnummerierung anzupassen (bisher Art. 34, neu Art. 33a). Neu soll zudem der Bezug von kleinen Futtertieren zur Verfütterung an die eigenen Tiere nach Art. 33b von der Meldepflicht ausgenommen werden (Bst. f^{bis}).

Art. 11 Abs. 1

Künftig werden Anlagen und Betriebe, die eine Bewilligung von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten nach Art. 11 brauchen in Anhang 1b Ziff. 1 aufgeführt. In Anhang 1b Ziff. 2 und 3 sind



jene Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel- und Lagerbetriebe aufgelistet, die eine Registrierung oder Bewilligung für die «kanalisierte Verwertung» nach den Art. 32c und 32d benötigen.

Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz und Art. 13a

Der Verweis in Art. 13 wird um die Abkürzung des Erlasses ergänzt, damit diese in Art. 32g verwendet werden kann.

Zudem wird ein neuer Art. 13a eingefügt, der das BLV verpflichtet, Listen über registrierte natürliche und juristische Personen und der bewilligten Anlagen und Betriebe zu führen und sie zu veröffentlichen. Diese Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage für die heutige Praxis.

Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz

Die Verweise auf Anhang 2 werden entsprechend der neuen Gliederung angepasst.

Art. 17

Die Meldepflicht der jährlichen Entsorgungsmenge soll auf diejenigen Betriebe eingeschränkt werden, welche tierische Nebenprodukte entsorgen, die nicht bei Umgebungstemperatur lagerfähig sind. Da der Fokus der «Inlandentsorgungsgarantie» nach Art. 39 der Gleiche ist, soll die Meldepflicht mit jener nach Art. 39 harmonisiert werden. In beiden Fällen geht es darum, die Mengen der für die Entsorgung kritischen Nebenprodukte zu kennen und sicherzustellen, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereitgestellt wird (Zweck der VTNP nach Art. 1 Bst. c).

Art. 20 Abs. 1 und 2

In den beiden Absätzen soll ein bestehender Fehler korrigiert werden. Generell gilt für nicht melde- und registrierungspflichtige Tätigkeiten nach Art. 10 Abs. 3 eine Ausnahme von den Vorschriften über die Kennzeichnungen und Begleitpapiere. Diese Ausnahme soll jedoch nicht gelten für «das Sammeln und Zwischenlagern von tierischen Nebenprodukten, die im eigenen Lebensmittelbetrieb anfallen». Lebensmittelbetriebe sind von der Melde- und Registrierungspflicht nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ausgenommen, weil sie bereits nach Lebensmittelrecht registriert oder bewilligt sind. Eine korrekte Kennzeichnung von tierischen Nebenprodukten ist jedoch gerade in solchen Lebensmittelbetrieben besonders wichtig.

Art. 22 Abs. 2 Bst. d

Der Verweis mit dem ganzen Erlasstitel «Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung» wird durch die Abkürzung «LGV» ersetzt.

Art. 23 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 3 und Abs. 2

Die Begriffe «organischer Dünger» werden durch «Dünger» (Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 3) und «protein- und knochenhaltige Materialien» durch «Fleisch- und Knochenmehle» ersetzt (Abs. 1 Bst. b Ziff. 3).

Zudem wird der Begriff «Stoffwechselprodukte» in Abs. 2 durch die neue Begriffsdefinitionen «Magen- und Darminhalt» sowie «Gülle» ersetzt (vgl. Erläuterungen zu Art. 3).

Art. 25a

Neu sollen Bedingungen für die Kremation von Tieren festgelegt werden. Da im EU-Recht nur die Kremation von Heimtieren und Equiden vorgesehen ist, fehlen auch Regelungen für das Verbringen von Tierkörpern anderer Tierarten zur Kremation. In der Schweiz sollen künftig Heimtiere und Equiden kremiert werden dürfen. Die Kremation von Tieren anderer Arten soll nur dann erlaubt werden, wenn sie aus Schweizer Tierhaltungen stammen und die für den Herkunftsbestand und für das Tierkrematorium zuständigen Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte dem vorgängig zustimmen. In den Bewilligungen nach Art. 11 i.V.m. Anhang 1b Ziff. 17 muss künftig genau festgehalten werden, für welche Tierarten sie gelten. Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Art. 66–72 TSV unterstehen. Die Tierkrematorien sind dazu verpflichtet, Buch zu führen.

Gliederungstitel vor Art. 27 und Art. 28 sowie Art. 27 Sachüberschrift und Art. 28 Sachüberschrift

Die Verfütterungsverbote und allgemeinen Ausnahmen für die Fütterung von Nutztieren werden neu in getrennten Abschnitten geregelt, damit in den darauffolgenden Abschnitten die Bestimmungen zur Fütterung von Nutztieren im Rahmen der «kanalisierten Verwertung» als besondere Ausnahme aufgenommen werden können. Die Sachüberschriften in Art. 27 und Art. 28 werden dadurch überflüssig.

Art. 27 Abs. 3 Bst. e und 4

Zur Aufrechterhaltung der Äquivalenz mit dem EU-Recht wird das Verfütterungsverbot an Nutztiere in Abs. 3 auf «Grünfütter» ausgeweitet. Neu darf keine Beweidung für die Dauer von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung von Dünger, ausgenommen Gülle, erfolgen. Zudem darf für die Fütterung von Nutztieren kein Grünfütter verwendet werden, dass vor der Wartezeit von 21 Tagen geschnitten wurde. Damit soll verhindert werden, dass Nutztiere Dünger aufnehmen, welche für die Verfütterung verbotene tierische Proteine enthalten. Die Ausnahme für Gülle soll nicht signalisieren, dass eine solche Praxis sinnvoll wäre. Vielmehr liegt die Regelung von Gülle nicht im Fokus dieser Bestimmung. Zudem unterliegt Gülle nur in bestimmten Fällen dem Geltungsbereich der VTNP (Art. 2 Abs. 2 Bst. g).

Die Kompetenz, «für den Vollzug der Absätze 1–3 in einer Verordnung technische Methoden und Schwellenwerte», wurde bisher dem BLV übertragen. Neu wird die Kompetenz dem EDI zugeschrieben, da die Methoden in der Departementsverordnung (VVTNP) festgelegt werden. Die Kompetenz zur Festlegung der Kriterien zur Verhinderung von Kreuzkontaminationen zwischen den Futtermitteln für verschiedene Tierarten wird bereits in Art. 32a geregelt. Abs. 4 wird entsprechend gekürzt

und enthält neu nur noch die Kompetenz des EDI, nach Anhörung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung Methoden und Schwellenwerte zu den Absätzen 1–3 festzulegen.

Gliederungstitel vor Art. 27a und Art. 27a

Neu soll das BLV die Möglichkeit erhalten, befristete Fütterungsversuche zu bewilligen. Mit dieser Bewilligung können Tiere aus Fütterungsversuchen, die bislang nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln zugelassen waren, neu als Lebensmittel verwertet werden. Die Vereinbarkeit mit internationalen Normen und Verträgen schränkt den Rahmen für solche Ausnahmegewilligungen bewusst ein. Für den internationalen Handel ist insbesondere die im bilateralen Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.916.026.81, Anhang 11) verankerte Äquivalenz zu berücksichtigen. Somit sollen in der EU bereits zugelassene Verfütterungen auch in der Schweiz ermöglicht werden, bis das schweizerische Recht entsprechend angepasst wird. Weitergehende Ausnahmen könnten ohne fachliche Grundlage in Bezug auf die Sicherheit für Mensch und Tier und die Vereinbarkeit mit internationalen Normen auch künftig nicht bewilligt werden.

Art. 28

Der Artikel wird neu strukturiert, sodass in Abs. 1 die allgemeinen Ausnahmen des Verfütterungsverbots an Nutztiere aufgelistet sind.

In Abs. 2 wird neu die Möglichkeit aufgenommen, Kollagen und Gelatine von Wiederkäuern an Nichtwiederkäuer zu verfüttern. Im Veterinärrecht der EU wurden dafür keine besonderen Anforderungen vorgesehen. Weil von der Verfütterung von Kollagen und Gelatine kaum ein erhebliches BSE-Risiko ausgeht, sollen diesbezüglich analog zum EU-Recht keine besonderen Anforderungen für die «kanalisierte Verwertung» in die VTNP aufgenommen werden. Die korrekte Trennung und Kennzeichnung müssen trotzdem in jedem Fall sichergestellt werden. Neben den Anforderungen der VTNP gelten dafür auch die Anforderungen des Futtermittelrechts (FMV und Futtermittelbuch-Verordnung [FMBV, SR 916.307.1]). Als Sicherheitselement wird in Art. 44 FMV die Anwendung eines Hazard Analysis and Critical Control Point (HACCP)-Konzepts vorgeschrieben. Im [Leitfaden für die Erstellung und Umsetzung der HACCP-Konzepte³](#) werden «Prionen», zu welchen auch der Erreger der BSE gehört, als zu berücksichtigende biologische Gefahren ausdrücklich erwähnt. Die potentielle Gefahr, dass Futter für Wiederkäuer Kollagen und Gelatine von Wiederkäuern erhalten könnte, ist folglich in das HACCP-Konzept aufzunehmen. Dazu sind geeignete Massnahmen zu definieren, um Kreuzkontaminationen auszuschliessen.

In Abs. 3 werden einheitliche Voraussetzungen für die vom Verfütterungsverbot ausgenommenen Erzeugnisse festgelegt.

Gliederungstitel vor Art. 29

In den Art. 29–32 sind die neuen Möglichkeiten für die Wiederverwertung von tierischen Proteinen und die dafür einzuhaltenden Rahmenbedingungen festgelegt. Der Abschnitt regelt somit die Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztieren bei kanalisierter Verwertung. Der Titel wird entsprechend angepasst.

Art. 29–32 (allgemein)

Es sollen die Möglichkeiten erweitert werden, Material aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 in Futtermitteln für Nutztiere zu verwenden. Verarbeitete Proteine von Schweinen werden neu für die Fütterung von Geflügel zugelassen, solche von Geflügel für Schweine (Art. 30a und 30b). Ausserdem sollen Insektenproteine künftig nicht nur an Wassertiere in Aquakulturbetrieben, sondern auch an Schweine oder Geflügel verfüttert werden dürfen (Art. 31a). Mit den Rahmenbedingungen für die «kanalisierte Verwertung» wird sichergestellt, dass die jeweilige Zieltierart nur Futtermittel erhält, welche ausschliesslich für sie zugelassenes Fischmehl, Blutprodukte, verarbeitetes tierisches Protein oder Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft enthalten. Für den Ausschluss eines potentiellen BSE-Risikos durch Kreuzkontaminationen ist die Trennung entlang der Futtermittelkette zentral (vgl. Erläuterungen zu Art. 32a). Ausserdem werden Verarbeitungsmethoden vorgeschrieben, die durch Trocknung und Erhitzung (oder teilweise andere Verfahren) die Sicherheit der jeweiligen Folgeprodukte für die Herstellung von Futtermitteln gewährleisten.

Falls Futtermittel hergestellt werden, die mehrere Komponenten tierischer Herkunft enthalten, überlagern sich die Anforderungen nach den einzelnen Artikeln. So gelten z.B. für die Herstellung von Schweinefutter sowohl mit verarbeitetem Protein von Geflügel als auch mit verarbeitetem Protein von Insekten gleichzeitig die Bestimmungen nach den Art. 30b und 31a. Zusätzlich zu den veterinärrechtlichen Regelungen gelten die Anforderungen des Futtermittelrechts (FMV und FMBV).

Art. 29

Für die Gewinnung von Rohmaterial in Lebensmittelbetrieben und die Herstellung von Fischmehl in Verarbeitungsbetrieben ist keine spezifische Registrierung (Art. 32c Abs. 4) oder Bewilligung (Art. 32d Abs. 1) für die «kanalisierte Verwertung» notwendig. Auf der Stufe Futtermittel (Futtermittel- und Lagerbetriebe) ist die Gefahr grösser, dass Fischmehl enthaltende Futtermittel mit unerlaubten Komponenten kontaminiert werden, oder umgekehrt Futtermittel für (abgesetzte) Wiederkäuer mit Fischmehl. Deshalb ist für solche Betriebe eine Meldepflicht (Art. 32c Abs. 2) und eine spezifische Bewilligung (Art. 32d Abs. 2 i.V.m. Anhang 1b Ziffern 35 und 36) vorgeschrieben. Die amtliche Kontrolle der «kanalisierten Verwertung» richtet sich nach Art. 46 Abs. 2. Diese Regelung entspricht dem EU-Recht und trägt den Kontaminationsgefahren auf den unterschiedlichen Stufen der Kette Rechnung.

Das Rohmaterial für Fischmehl stammt entweder aus der Fischerei oder aus Aquakulturbetrieben. Für die Verarbeitung zu Fischmehl sind separate Anlagen vorgeschrieben (vgl. Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger). Zur Herstellung von Fischmehl ist eine Betriebsbewilligung nach Art. 11 vorgeschrieben.

³ Agroscope, Posieux. HACCP in Futtermittelbetrieben: Leitfaden für die Erstellung und Umsetzung der Konzepte. April 2014.

Die Überwachung der Herstellung von «ausschliesslich reinem Fischmehl» erfolgt im Rahmen der Kontrollen der «Entsorgung» nach Art. 46 Abs. 1.

Art. 30–31

Für die «kanalisierte Verwertung» von Blutprodukten von Nichtwiederkäuern, verarbeiteten Proteinen von Schweinen, verarbeiteten Proteinen von Geflügel und gemischten verarbeiteten Proteinen von Nichtwiederkäuern müssen die Betriebe gemeldet werden (Art. 32c Abs. 1 und 2) und brauchen auf allen Stufen der Kette (Gewinnung Rohmaterial, Verarbeitung und Futtermittel) eine spezifische Registrierung (Art. 32c Abs. 4 i.V.m. Anhang 1b Ziff. 2) oder eine Bewilligung nach (Art. 32d Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang 1b Ziff. 3). Die amtliche Kontrolle richtet sich für Betriebe auf allen Stufen nach Art. 46 Abs. 2.

Art. 31a

Für die Gewinnung des Rohmaterials (Aufzucht der Insekten bis zur Tötung) gelten die Vorschriften über die Primärproduktion. Ab Stufe Herstellung von Insektenmehl (verarbeitetes Protein von Insekten) ist die Situation im Hinblick auf Bewilligungen und Kontrollen analog wie sie in den Erläuterungen zum Art. 29 für Fischmehl beschrieben ist.

Art. 32

Das Rohmaterial für die Verfütterung von Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat darf auch von Wiederkäuern stammen. Für die kanalisierten Verwertung ist auf den Stufen «Gewinnung und Verarbeitung» in Lebensmittel- und Verarbeitungsbetrieben keine spezifische Registrierung oder Bewilligung notwendig. Die Betriebe müssen aber gemeldet werden (Art. 32c Abs. 1). Auf der Stufe der Futtermittel- und Lagerbetriebe ist eine Meldepflicht (Art. 32c Abs. 2) und eine spezifische Bewilligung vorgeschrieben (Art. 32d Abs. 2 i.V.m. Anhang 1b Ziff. 3). Zweck ist zu verhindern, dass Futtermittel für Wiederkäuer solche Folgeprodukte enthalten.

Art. 32a

Auf jeder Stufe der «kanalisierten Verwertung» sind die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette zu beachten. Neu verweist der Artikel nicht mehr auf die «TSE-» Verordnung (EG) 999/2001⁴, weil die materiellen Anforderungen in der im Artikel vorgesehenen Verordnung des EDI festgelegt werden (vgl. Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger).

Art. 32b

Wer bei kanalisierter Verwertung alternierend unterschiedliche tierische Nebenprodukte oder Futtermittel in loser Form transportiert oder lagert, die nicht zur Verfütterung an «sämtliche Zieltierarten» zugelassen sind, für welche die Futtermittel bestimmt sind, muss die Trennung entlang der Futtermittelkette (Art. 32a i.V.m. der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger) sicherstellen. Diese wird durch eine Reinigung nach einem dokumentierten Verfahren, das Kreuzkontaminationen verhindert, erfüllt. Das Konzept zur Reinigung muss von der zuständigen Behörde (vgl. Erläuterungen zu Art. 45 und 46) genehmigt werden.

Gliederungstitel vor Art. 32c

Es wird ein neuer Abschnitt über administrative Anforderungen bei kanalisierter Verwertung aufgenommen, indem dafür Melde- und Bewilligungspflichten sowie dazugehörige Bestimmungen eingeführt werden. Diese Bestimmungen gelten zusätzlich zur Melde- und Betriebsbewilligung nach Lebensmittelrecht (Art. 11 Abs. 3 Lebensmittelgesetz [LMG, SR 817.0] i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung [LGV, SR 817.02]), nach der VTNP (Art. 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1) und nach Futtermittelrecht (Art. 46 ff. FMV).

Zudem werden in diesem Abschnitt Bestimmungen zur Selbstkontrolle sowie zum Transport und zur Zwischenlagerung durch Dritte aufgenommen.

Art. 32c

Abs. 1 und 3: Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren nach den Art. 29–32 gewinnen und verarbeiten, müssen die «kanalisierte Verwertung» im Voraus bei der zuständigen kantonalen Behörde (vgl. Erläuterungen zu Art. 45 und 46), mit den dafür notwendigen Informationen, melden.

Analog zum EU-Recht brauchen einzelne der nach Abs. 1 meldepflichtigen Betriebsarten keine spezifische Registrierung (Abs. 4) oder Bewilligung (Art. 32d Abs. 1 und 2) für die «kanalisierte Verwertung». In solchen Betrieben wird die Umsetzung der dafür geltenden Anforderungen im Rahmen der Kontrollen nach Lebensmittelrecht oder nach Art. 46 Abs. 1 VTNP überwacht.

Abs. 2 und 3: Futtermittel- und Lagerbetriebe, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren nach den Art. 29–32 lagern und verwenden, müssen die «kanalisierte Verwertung» im Voraus bei der Futtermittelkontrollbehörde, mit den dafür notwendigen Informationen, melden.

Auch wer tierische Nebenprodukte transportiert, braucht keine spezifische Registrierung oder Bewilligung für die «kanalisierte Verwertung». Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe müssen dafür sorgen, dass ausschliesslich «sortenreine» tierische Nebenprodukte transportiert werden. Futtermittelbetriebe sorgen (durch Spezifikationen für ihre Zulieferer und Eingangskontrollen) dafür, dass ihnen «sortenreine» verarbeitete tierische Proteine und andere für die jeweilige Tierart zulässige Folgeprodukte angeliefert werden, und dass die Futtermittel ohne Kontamination mit für die jeweilige Zieltierart verbotenen Futtermitteln hergestellt, gelagert und ausgeliefert werden. Die amtliche Überwachung wird durch die für die jeweilige Stufe der Kette zu-

⁴ Siehe Fussnote 2.

ständige Behörde sichergestellt. Dazu gehört ggf. auch die Prüfung von Reinigungskonzepten und deren dokumentierte Umsetzung, insbesondere wenn sortenreine tierische Nebenprodukte oder Futtermittel, die solche enthalten «lose» (ohne Umhüllung oder Verpackung) transportiert werden.

Abs. 4: Nach der Meldung werden die in Anhang 1b Ziff. 2 aufgeführten Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe von der zuständigen kantonalen Behörde (vgl. Erläuterungen zu Art. 45 und 46) registriert. Die zuständige kantonale Behörde meldet die Registrierung dem BLV, das wiederum eine Liste mit den registrierten Betrieben führt und veröffentlicht (vgl. Erläuterungen zu Art. 32g und 32h).

Art. 32d

Abs. 1 und 2: Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel- und Lagerbetriebe, die in Anhang 1b Ziff. 3 aufgeführt sind, bedürfen für die «kanalisierte Verwertung» einer Bewilligung. Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde (vgl. Erläuterungen zu Art. 45 und 46) erteilt.

Abs 3: Die Bewilligungen werden erteilt, wenn insbesondere die Anforderungen an die «kanalisierte Verwertung» nach den Art. 29–32 erfüllt sind. Nebst den einzuhaltenden Verarbeitungsmethoden müssen auch die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette (vgl. Erläuterungen zu Art. 32a) eingehalten werden. Vor der Erteilung der Bewilligung muss die zuständige Behörde vor Ort überprüfen, dass die dafür massgebenden baulichen und betrieblichen Anforderungen erfüllt sind.

Art. 32e

Mit diesem Artikel wird eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach Art. 32d für sogenannte Selbstmischer vorgesehen. Selbstmischer sind Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln zur ausschliesslichen Verwendung im eigenen Betrieb Erzeugnisse nach den Artikeln 29–32 verwenden. Solche Selbstmischer dürfen ausschliesslich die Tierarten halten, für welche das selber hergestellte Futtermittel bestimmt ist (vgl. Art. 52 Abs. 3 der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger).

Art. 32f

Dieser Artikel umschreibt die Bewilligungsformalitäten. Die Bewilligung für die «kanalisierte Verwertung» wird für maximal zehn Jahre erteilt. Dies auch wenn die lebensmittelrechtlichen Bewilligungen der (z.T. gleichen) Betriebe unbefristet gelten.

Art. 32g und 32h

Die zuständige kantonale Behörde (vgl. Erläuterungen zu Art. 45 und 46) muss die für die «kanalisierte Verwertung» registrierten und bewilligten Lebensmittel- oder Verarbeitungsbetriebe in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes eingeben. Das BLV wird verpflichtet, diese Betriebe in die Listen nach Art. 13a zu integrieren und zu veröffentlichen.

Für die Futtermittelbetriebe publiziert die amtliche Futtermittelkontrollbehörde die Listen der für die «kanalisierte Verwertung» bewilligten Betriebe.

Art. 32i

Die zuständige Behörde (vgl. Erläuterungen zu Art. 45 und 46) kann im Falle ernsthafter Mängel nicht nur die Bewilligungen sistieren oder entziehen, sondern auch registrierten Betrieben die «kanalisierte Verwertung» vorübergehend oder dauerhaft verbieten.

Art. 32j

Betriebe, die für die «kanalisierte Verwertung» registriert oder bewilligt sind, müssen ein Selbstkontrollkonzept erstellen.

Das EDI sieht in der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger zudem vor, dass gewisse Betriebe das Funktionieren der Selbstkontrollmassnahmen durch Probenahmen und Analysen überprüfen lassen müssen.

Art. 33 Abs. 6

Die Trennung entlang der Futtermittelkette nach Art. 32a schliesst auch Schnittstellen zur Herstellung von Heimtierfutter ein, v.a. wenn in Betrieben oder auf Anlagen Futtermittel sowohl für Heimtiere als auch Nutztiere hergestellt werden. Das EDI soll deshalb analog zum Art. 32a die Kompetenz erhalten, für die Herstellung von Heimtierfutter Kriterien für die Abgrenzung von Futtermitteln für Nutztiere festzulegen.

Art. 33a (bisheriger Art. 34) Abs. 3

Art. 33a entspricht dem bisherigen Art. 34. In Abs. 3 wird der Vollständigkeit halber der Verweis auf Anhang 4 Ziff. 33 aufgenommen.

Art. 33b

Für die langjährige Praxis der Verfütterung von kleinen Futtertieren, wie z.B. toten Mäusen oder toten Küken an Heimtiere (Reptilien, Amphibien, Vögel und Tiere mit besonderen Bedürfnissen) in der eigenen Tierhaltung soll neu eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. Unter diese Bestimmung fallen u.a. auch Zoos, die ihre kleinen Futtertiere an die eigenen Tiere verfüttern. Die Tierhalterinnen und Tierhalter werden für solche Fällen von der Meldepflicht nach Art. 10 Abs. 3 Bst. f^{bis} ausgenommen.

Gliederungstitel vor Art. 34 und Art. 34

Neu werden die Labore Agroscope als nationales Referenzlabor für die Diagnostik zum Nachweis von tierischen Proteinen, welche für die Verfütterung an die jeweiligen Tierarten verboten sind, festgelegt. Für die Stufe «Futtermittel» ist das bereits im Futtermittelrecht so geregelt. Unter den neuen Verwertungsmöglichkeiten muss jedoch die «Sortenreinheit» von tierischen Nebenprodukten auch in Probematerial analysiert werden können, das im Rahmen von Selbstkontrollen und amtlichen Proben auf der Futtermittelproduktion vorgelagerten Stufen der Kette entnommen wird. Das Labor ist das gleiche, welches nach Futtermittelrecht bereits Futtermittel mit denselben Verfahren untersucht und beurteilt, die auch in der EU angewendet werden.

Das bewährte Kontrollsystem für Futtermittel wird an die tatsächlich genutzten Verwertungsmöglichkeiten angepasst und erweitert werden müssen. Sollten z.B. in der Schweiz künftig «sortenreine verarbeitete tierische Proteine für die Verfütterung» hergestellt werden oder solche Proteine enthaltende Futtermittel direkt in Tierhaltungen importiert werden, so müssen auch dort Proben entnommen und untersucht werden. Für die Stufe Tierhaltung müssen die technischen Weisungen und Kontrollhandbücher für die Primärproduktionskontrollen angepasst werden.

Bestimmte risikoreiche tierische Nebenprodukte müssen im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit bereits nach geltendem Recht mit Glycerintrioleat (GTH) markiert werden. Auch für den Nachweis dieses Markers soll deshalb ein Referenzlabor bezeichnet werden.

Das EDI soll die Kompetenz erhalten, in einer Amtsverordnung die Probenahme und Analysemethoden für die neu betroffenen Stufen der Kette und auch für GTH festzulegen.

Gliederungstitel vor Art. 34a

Neu soll in diesem Abschnitt neben der Herstellung auch die Verwendung von Dünger mit Tiermehl geregelt werden

Art. 34b

In Angleichung an das EU-Recht soll verhindert werden, dass «Fleisch und Knochenmehle von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2», die nicht für die Verfütterung zugelassen sind, von Tieren eingenommen werden. Das BLV soll deshalb in Zukunft Stoffe bewilligen, die Düngern mit bestimmten für die Verfütterung verbotenen tierischen Nebenprodukten beigemischt werden müssen, damit sie von Tieren nicht gefressen werden. Wie weit das nach der Übernahme der in der EU geplanten neuen Endpunkte für Dünger noch notwendig sein wird, hängt von der endgültigen Fassung der neuen EU-Verordnung ab, deren Publikation im Sommer 2023 erwartet wird (vgl. Erläuterungen zu Anhang 1a).

Art. 34c

Neu soll die Verwendung von Dünger mit Tiermehl der Kategorie 2 (Fleisch- und Knochenmehl) geregelt werden. Zudem erhält das EDI die Kompetenz, analog zu Anhang XI Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 142/2011⁵ Massnahmen festzulegen um zu verhindern, dass Tiere Dünger aufnehmen, welche für die Verfütterung verbotene tierische Nebenprodukte enthalten.

Art. 39 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3

Neu wird in Abs. 1 ein Verweis auf Art. 17 Abs. 1 eingefügt. Damit wird Abs. 3 überflüssig und kann gestrichen werden.

Art. 45 und 46

Die Bestimmungen über den Vollzug und die amtlichen Kontrollen werden präzisiert. Es geht dabei v.a. um die Zuständigkeit bei den Meldungen (Art. 32c Abs. 1 und 2), Registrierungen (Art. 32c Abs. 4 i.V.m. Anhang 1b Ziff. 2) und Bewilligungen (Art. 32d Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang 1b Ziff. 3) für die «kanalisierte Verwertung».

Für Schlachtbetriebe ist die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt zuständig. In Zerlegebetriebe kann, abhängig von der kantonalen Vollzugsorganisation, entweder die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt oder aber die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker zuständig sein, die oder der auch für weitere Lebensmittelbetriebe die zuständige Behörde ist. Für Futtermittel- und Lagerbetriebe ist die Futtermittelkontrollbehörde (Agroscope) zuständig.

Anhang 1a

In Anhang 1a wird eine neue Ziff. 6 aufgenommen, die Futtermittel und Dünger aufführt, die den Endpunkt erreicht haben. Bei diesen Futtermitteln und Düngern wird eine Umleitung in den Futtertrog in der Praxis als sehr unwahrscheinlich eingestuft. In Angleichung ans EU-Recht wird in Ziff. 62 neu der Endpunkt für verkaufsfertiges Kultursubstrat aufgenommen. Unter Ziff. 63 sollen weitere Endpunkte für bestimmte Dünger aufgenommen werden, welche in der EU aktuell in Vorbereitung sind und nach aktuellem Zeitplan im Sommer 2023 in Kraft treten könnte⁶. Es handelt sich um Endpunkte für Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln, die bestimmte Folgeprodukte der Kategorien 2 und 3 enthalten. Es geht dabei um Schnittstellen zur «neuen Düngerverordnung der EU⁷», die auch eine wichtige Grundlage bildet für die laufende Revision der DüV. So könnte es künftig z.B. einen Endpunkt geben für Dünger mit tierischen Nebenprodukten in Packungen bis zu 1000 kg, wenn dem Dünger mindestens 10 (Volumen-) % Kalk, mineralische Dünger, Gärrückstände aus Biogasanlagen, Kompost oder Asche aus der Verbrennung von

⁵ Siehe Fussnote 1.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1605 der Kommission vom 22. März 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung von Endpunkten in der Herstellungskette bestimmter organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel, ABl. L 198 vom 8.8.2023, S. 1.

⁷ Verordnung (EU) 2019/1009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngereprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003; zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2022/1519 vom 5. Mai 2022, ABl. L 236 vom 13.9.2022, S. 5.

tierischen Nebenprodukten der Kategorien 2 oder 3 beigemischt wurde. Eine Regelung zur Verwendung von K1-Asche, namentlich auch zur Phosphorgewinnung daraus, steht aber in der EU noch aus. Das Mandat für eine Gefahrenabschätzung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA wurde bisher noch nicht erteilt.

Anhang 1b

Anhang 1b wird künftig in drei Abschnitte unterteilt. In Ziff. 1 werden die Betriebe und Anlagen aufgeführt, welche nach Art. 11 eine Bewilligung für die Entsorgung von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt brauchen. In Ziff. 2 und 3 sind jene Betriebe festgelegt, die zusätzlich zu den Registrierungen und Bewilligungen nach Lebensmittel oder Futtermittelrecht oder nach der VTNP eine Registrierung oder Bewilligung für die «kanalisierte Verwertung» benötigen (vgl. Erläuterungen zu den Art. 11, 32c und 32d).

Anhang 2

Der Klammerverweis wird um Art. 32j Abs. 1 ergänzt.

Anhang 4 Ziff. 11 Bst. e und 33 Einleitungsteil

In den Ziff. 11 Bst. e werden neue Vorschriften für die Kennzeichnung von Dünger aufgenommen. In Angleichung an das EU-Recht dienen sie dazu, die Gefahr zu verringern, dass Nutztiere solche Dünger aufnehmen. In Ziff. 3 wird der Verweis auf Art. 33a Abs. 3 aktualisiert.

Anhang 5 Ziff. 301 Bst. a, 31b, 37, 394–397

Die Verarbeitungsmethoden für tierische Nebenprodukte werden ergänzt resp. präzisiert.

Ziff. 301 Bst. a: Der Verweis auf das EU-Recht wird aktualisiert.

Ziff. 31b: In Angleichung an das EU-Recht müssen Ei- und Eierzeugnisse künftig vor der Verfütterung erhitzt (hygienisiert) werden.

Ziff. 37: Der Begriff «Futter für Heimtiere» wird durch die neue Begriffsdefinitionen nach Art. 3 «Heimtierfutter» ersetzt.

Ziff. 394: In Angleichung an das EU-Recht ist für die Hitzebehandlung von Hufen und Hörnern zu Dünger eine Temperatur von 80°C (statt 70°C) vorgeschrieben. Damit soll sichergestellt werden, dass von den Produkten keine Seuchengefahr ausgeht.

Ziff. 395: In Angleichung an das EU-Recht gilt «Gülle» nach einer Erhitzung auf 70°C während mindestens 60 Minuten als «verarbeitet».

Ziff. 396: In Angleichung an das EU-Recht soll «Insektenkot», welcher als Dünger verwendet wird, erhitzt werden. Damit soll vermieden werden, dass lebende Insekten entweichen, und möglichen Gesundheitsgefahren vorgebeugt werden, die noch nicht restlos bekannt sind. Die Erhitzung braucht viel Energie, weshalb die Möglichkeit eines «Schweizer Sonderwegs» in Erwägung gezogen wurde. Für wissenschaftlich gestützte Alternativen fehlen jedoch zurzeit die Grundlagen. Ausserdem gilt das Erfordernis des Erhitzens für alle Insektenproduzenten in der EU. Ein Schweizer Sonderweg wäre damit wettbewerbsverzerrend und mit der in den bilateralen Abkommen festgelegten «Äquivalenz der Regelungen» nicht vereinbar. Das BLV setzt sich aber dafür ein, dass auf Ebene EU (gestützt auf wissenschaftliche Grundlagen) Alternativen zur systematischen Erhitzung geprüft werden.



1 Auswirkungen

1.1 Auswirkungen auf den Bund und die Kantone

Für den Bund und die Kantone als zuständige Vollzugsorgane ist durch die vorliegende Änderung mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen.

Die neuen Möglichkeiten zur Verfütterung von tierischen Proteinen sind an sichernde Massnahmen der Betriebe geknüpft, welche von der Futtermittelkontrollbehörde sowie den Kantonen überwacht werden müssen. Der Mehraufwand wird davon abhängen, in welchem Ausmass in der Praxis von den neuen Verfütterungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird. Prognosen darüber sind schwierig. Es ist aber davon auszugehen, dass der Futtermittelkontrollbehörde und den Kantonen durch die neu eingeführte Melde-, Registrierungs- und Bewilligungspflicht bei kanalisierter Verwertung ein gewisser Mehraufwand entsteht. Allfällige bei der Futtermittelkontrollbehörde anfallende Mehraufwände können im Rahmen des bestehenden Budgets intern kompensiert werden. Der erwartete Mehraufwand für die Kantone ist gerechtfertigt, da die vorgeschlagenen Änderungen der Harmonisierung mit den Vorschriften der EU dienen (vgl. Ausführungen unter Ziff. 2) bzw. erforderlich sind, um den ungehinderten Handel mit der EU weiterhin zu gewährleisten. Zudem dienen sie einer effektiven Tierseuchenprävention, wodurch das Tiergesundheitsniveau der Schweiz aufrechterhalten bzw. verbessert und volkswirtschaftliche Schäden aufgrund allfälliger Tierseuchenausbrüche verringert werden können.

Dem BLV wird ein geringer Mehraufwand für die Bewilligung der Bestandteile, mit denen Dünger gemischt werden müssen, die Fleisch- und Knochenmehl enthalten, entstehen. Zudem wird anfangs ein administrativer Aufwand für die Ausarbeitung der Vollzugshilfen, die Begleitung der Branchenkonzepte etc. anfallen. Beim BLV anfallende Mehraufwände können im Rahmen des bestehenden Budgets intern kompensiert werden.

1.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. So sollen nach einer Schätzung in der EU durch die Wiederverwertung von Kollagen und Gelatine von Wiederkäuern an Nichtwiederkäuer jährlich ca. 100'000 t Lebensmittel, die aus der Lebensmittelkette ausgeschlossen worden sind, neu für die Verfütterung genutzt werden und dadurch einer höherwertigen Verwendung zugeführt werden können. Eine entsprechende Regelung dürfte auch in der Schweiz zum selben Effekt führen. Zudem ermöglicht die Lockerung der Verwertung tierischer Nebenprodukte interessierten Betrieben zusätzliche Geschäftstätigkeiten. In welchem Umfang unter diesen Rahmenbedingungen tierische Proteine andere Proteinträger wie z.B. importierte Sojaprodukte in der Praxis ersetzen können, wird die Zukunft zeigen. Aufgrund der strengen Auflagen für die Trennung entlang der Futtermittelketten besteht trotz der Lockerung der Vorgaben für die Verwertung tierische Nebenprodukte keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit.

2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit dem Veterinärnachhang des bilateralen Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.916.026.81, Anhang 11) vereinbar bzw. dienen der Harmonisierung mit dem Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz der Gesetzgebung im gemeinsamen Veterinärraum Schweiz-EU. Obwohl eine Aktualisierung von Anhang 11 des Landwirtschaftsabkommens derzeit noch aussteht und von der EU mit einer Lösung der institutionellen Fragen verknüpft wird, sind die vorgeschlagenen Änderungen für den Handel wichtig. Sie ermöglichen z.B. Ausfuhren von sortenreinen tierischen Nebenprodukten an Kunden in EU-Mitgliedstaaten, oder auch die Einfuhr und Verwendung von dort hergestellten «verarbeiteten tierischen Proteinen» und Futtermitteln, die solche Proteine enthalten.

Anhänge: Erlassentwurf

